Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5049
11.10.2019

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Drittes Glücksspielrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/4955**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 2 : 3

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 14.10.2019)

Gesetzentwurf Landesregierung, Drucksache 7/4955	Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport
Drittes Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Drittes Glücksspielrechtsänderungsgesetz).	**Drittes Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften (Drittes Glücksspielrechtsänderungsgesetz).**
Artikel 1 Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag	**Artikel 1 Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**
§ 1	**§ 1**
Dem vom 26. März 2019 bis 9. April 2019 unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.	Dem vom 26. März 2019 bis **18**. April 2019 unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt.
§ 2	**§ 2**
Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.	unverändert
§ 3	**§ 3**
Nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am 1. Januar 2020 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.	unverändert

Artikel 2
Glücksspielgesetz

Das Glücksspielgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 5 wird aufgehoben.

      bb) Satz 6 wird Satz 5.

      cc) Satz 7 wird aufgehoben.

   b) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

         „Unter Berücksichtigung ordnungsrechtlicher, steuerrechtlicher und betrieblicher Belange kann das für Lotterien und Glücksspiele zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Beteiligungen und Steuern zuständige Ministerium einen höheren als den in Satz 2 benannten Abgabesatz bestimmen.“

Artikel 2
Glücksspielgesetz

Das Glücksspielgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

         „Unter Berücksichtigung ordnungsrechtlicher, steuerrechtlicher und betrieblicher Belange kann das für Lotterien und Glücksspiele zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Beteiligungen und Steuer**verwaltung** zuständige Ministerium einen höheren als den in Satz 2 benannten Abgabesatz bestimmen.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und das Aufkommen der Konzessionsabgabe nach Absatz 1 Satz 1 für Sportwetten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ gestrichen.

3. § 13 Abs. 10 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

bb) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

3. unverändert

Artikel 2/1
Sportfördergesetz

In § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Sportfördergesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 3 des Glücksspielgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Glücksspielgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dritter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.

   c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.

   d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.

4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“

5. § 10a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 03.04.2019 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
München, den 18.04.2019 Markus Söder

Für das Land Berlin
Berlin, den 26.03.2019 Michael Müller

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 29.03.2019 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 26.03.2019 Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 04.04.2019 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 26.03.2019 Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 26.03.2019 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 28.03.2019 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 04.04.2019 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 06.04.2019 Malu Dreyer

Für das Saarland
Saarbrücken, den 05.04.2019 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 30.03.2019 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 28.03.2019 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 09.04.2019 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 28.03.2019 Bodo Ramelow